



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. April 2014 (22.04)
(OR. en)**

8729/14

SOC 269

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

Nr. Vordok.: 8227/13 SOC 227

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der litauischen und der maltesischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Delegationen erhalten beigefügt den Entwurf eines Beschlusses zur Ernennung der litauischen und der maltesischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Der Text wird den Rechts- und Sprachsachverständigen zur abschließenden Überarbeitung übermittelt, ehe er auf einer der nächsten Tagungen des Rates angenommen wird.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung der litauischen und der maltesischen

Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur
für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer
Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹, insbesondere auf
Artikel 8,

nach Kenntnisnahme der Kandidatenlisten, die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten
sowie den Arbeitgeberverbänden und den Arbeitnehmerorganisationen vorgelegt wurden,

nach Kenntnisnahme der Listen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden
Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 2. Dezember 2013² hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden
Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und
Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit bis zum 7. November 2016 ernannt.

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/95 vom
29. Juni 1995 (ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 1654/2003 vom
18. Juni 2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 38) und die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005
(ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 5).

² ABl. C 360 vom 10.12.2013, S. 8.

- (2) Der Arbeitnehmerverband ETUC und der Arbeitgeberverband BUSINESSEUROPE haben für mehrere zu besetzende Sitze Kandidaten vorgeschlagen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz werden für die Zeit bis zum 7. November 2016 ernannt:

II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Litauen	Frau Inga RUGINIENĖ	Herr Petras GRĘBLIAUSKAS

III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied
Litauen	Herr Vaidotas LEVICKIS	Herr Jonas GUZAVIČIUS
Malta	Herr Andrew Agius MUSCAT	Herr John SCICLUNA

Artikel 2

Der Rat wird die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ernennen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident